+386 (0) 1 530 09 60
+386 (0) 1 530 84 58
BRODIŠČE 5, 1236 TRZIN, SLOVENIJA

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT ROTIS D.O.O.

1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Rotis d.o.o. (im Folgenden: die Allgemeinen Bedingungen) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft Rotis d.o.o. (im Folgenden: Rotis oder der Auftraggeber) als Käufer bzw. Auftraggeber von Waren, Ausrüstungen oder Leistungen sowie dem jeweiligen Lieferanten als Verkäufer der Waren bzw. Erbringer der Leistungen für Rotis (im Folgenden: die Lieferanten).

1.2. Die Allgemeinen Bedingungen finden in allen Vertragsverhältnissen der Gesellschaft Rotis mit den Lieferanten Anwendung und gelten für alle Aufträge für Waren (Materialien und Produkte) sowie Leistungen, die der Lieferant anbietet, beziehungsweise bei allen Rechtsverhältnissen zwischen dem Lieferanten und Rotis. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Aufträge von Rotis, Angebotsanforderungen von Rotis und Bestandteil jedes Rechtsgeschäfts von Rotis mit dem jeweiligen Lieferanten, außer wenn sie ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen sind, sei es im Ganzen oder teilweise oder durch eine andere gesonderte Abmachung, die im Hinblick auf die jeweiligen Verhältnisse von diesen Allgemeinen Bedingungen abweicht.

1.3. Es gilt, dass der Lieferant mit der Abgabe eines Angebots oder durch die Annahme eines Auftrags von Rotis oder die Durchführung einer Warenlieferung oder die Erbringung von Leistungen auch diese Allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft ROTIS d.o.o. annimmt und anerkennt, die am Tag des Angebots durch den Lieferanten oder des Auftrags durch Rotis in Kraft sind, mit denen er sich vertraut gemacht hat und denen er vollumfänglich zustimmt, sofern er ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

1.4. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten oder jegliche anderen Allgemeinen Bedingungen gelten nur, falls dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Widersprüchliche Bedingungen seitens des Lieferanten sind für Rotis nicht bindend, auch wenn Rotis nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn Rotis die Lieferung oder die Leistung annimmt. Widersprüchliche Bedingungen gelten nur und ausschließlich in dem Fall, dass Rotis sie schriftlich annimmt bzw. bestätigt.

2. AUFTRÄGE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

2.1. Angebote von Lieferanten sind stets kostenlos und unverbindlich. Ein Angebot muss die Lieferfristen bzw. Erbringungsfristen für Leistungen sowie alles Sonstige enthalten, was der Auftraggeber in seiner Anfrage anfordert.

2.2. Eine Anfrage von Rotis bezüglich Waren bzw. Leistungen gilt stets nur als Aufforderung ein Angebot abzugeben und ist für Rotis niemals verbindlich.

2.3. Ein Geschäft ist immer für beide Seiten verbindlich, wenn Rotis dem Lieferanten einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag vollumfänglich gemäß dem Angebot des Lieferanten erteilt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind stets Bestandteil jedes einzelnen Auftrags von Rotis, auch wenn dies möglicherweise im Auftrag von Rotis nicht ausdrücklich angegeben ist.

2.4. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, den Erhalt jedes einzelnen Auftrags von Rotis vollumfänglich schriftlich zu bestätigen und muss in dieser Bestätigung die Nummer bzw. die genaue Bezeichnung des Auftrags angeben.

2.5. Der Lieferant muss den Auftrag innerhalb von drei Tagen schriftlich ablehnen, anderenfalls gelten der Inhalt des Auftrags und alle Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Rotis als von ihm angenommen.

2.6. Falls der Lieferant einen Auftrag von Rotis annimmt, indem er den Auftrag bestätigt, zugleich jedoch eine Änderung und/oder Ergänzung vorschlägt, gilt dies als ein neues Angebot des Lieferanten unter geänderten Bedingungen. Dieses neue Angebot des Lieferanten gilt erst dann als angenommen, wenn Rotis es schriftlich mit einem geänderten Auftrag annimmt. Bis der Lieferant und Rotis sich schriftlich über die Auftragsbedingungen geeinigt haben, gilt das Angebot des Lieferanten noch nicht als angenommen und Rotis ist nicht verpflichtet, es anzunehmen oder zu bezahlen.

2.7. Rotis kann aus berechtigten Gründen einen Auftrag widerrufen, stornieren oder ändern und verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle (sukzessive) vereinbarter offener Aufträge und von Aufträgen auf Abruf bzw. Recall-Aufträgen kann Rotis von diesen ohne Verpflichtungen je nach den Bedürfnissen seiner Produktion teilweise oder vollständig zurücktreten.

2.8. Aufträge von Rotis, eventuelle Stornierungen und Änderungen erfolgen stets in Schriftform durch Rotis, anderenfalls sind sie nicht verbindlich. Als Schriftform nach diesen Allgemeinen Bedingungen gelten nur unterzeichnete Dokumente, die per Einschreiben versendet werden, E-Mails oder Faxe mit entsprechenden anerkannten Identifizierungskennzeichen des Absenders.

3. LIEFER- BZW. DURCHFÜHRUNGSFRIST

3.1. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, beginnt die Liefer- bzw. Durchführungsfrist mit dem Tag, an dem der Lieferant den Auftrag von Rotis erhält.

3.2. Der Lieferant muss den Auftrag innerhalb der Frist durchführen, die zwischen Rotis und dem Lieferanten schriftlich vereinbart wurde, und vor der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung den Auftraggeber darüber informieren.

3.3. Im Falle sukzessive vereinbarter Aufträge (offene Aufträge von Teillieferungen) und von Aufträgen auf Abruf bzw. Recall-Aufträgen ist der Lieferant dazu verpflichtet und gewährleistet, die Ware innerhalb des vereinbarten Zeitraums zur Verfügung zu haben bzw. den Auftrag für die Ware oder Leistung im vereinbarten Zeitraum auszuführen, anderenfalls haftet er gegenüber dem Auftraggeber für sämtlichen entstandenen Schaden.

3.4. Falls der Lieferant eine Änderung der Durchführungsfrist oder einer anderen Bedingung fordert, gilt dies nur, falls Rotis dies annimmt und schriftlich bestätigt. In jedem Fall ist der Lieferant dazu verpflichtet, den Auftraggeber über einen Verzug und die Gründe hierfür oder die Unmöglichkeit der Erfüllung unverzüglich zu informieren und eventuelle Lösungen vorzuschlagen. In jedem Fall muss er dem Auftraggeber alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und den gesamten entstandenen Schaden ersetzen.

3.5. Im Falle dokumentierter höherer Gewalt können die Liefer- bzw. Durchführungsfristen um die Zeit der Dauer der höheren Gewalt verlängert werden, unter der Bedingung, dass der Lieferant Rotis unverzüglich über das Entstehen der höheren Gewalt in Kenntnis setzt. Rotis ist nicht dazu verpflichtet, verlängerte Lieferfristen oder Durchführungsfristen zu akzeptieren und kann jederzeit ohne zusätzliche Kosten vom erteilten Auftrag zurücktreten.

3.6. Rotis ist nicht verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen vor dem vereinbarten Durchführungstermin anzunehmen.

3.7. Falls ein genauer Liefertermin bzw. Durchführungstermin für die Leistung des Lieferanten ausdrücklich vereinbart ist, gilt dieser stets als wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Falls der Lieferant mit der Lieferung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten oder behält sich das Recht auf Änderung der Auftragsbedingungen vor.

3.8. Falls die Menge und/oder die Qualität der Ware/Leistung nicht der von den Parteien vertraglich vereinbarten entspricht, kann Rotis die Lieferung ablehnen. In diesem Fall trägt der Lieferant die Rücksendekosten. Teillieferungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Rotis möglich. Alle zusätzlichen Kosten sowie Schäden, die durch eine Teillieferung entstehen, trägt der Lieferant.

4. VERPACKUNG, PACKWEISE, TECHNISCHE UNTERLAGEN

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware fachgerecht und sicher zu verpacken, unter Berücksichtigung der Art der Ware, die er liefert, der Normen und der Handelsbräuche, die für eine solche Ware gelten, sowie eventueller Anforderungen des Auftraggebers.

Die Verpackung muss der Art und Weise des Transports angemessen sein, damit während des Transports die Ware nicht beschädigt oder ihr Wert verringert wird. Mit der Verpackung verbundene Kosten gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten.

4.2. Der Lieferant muss die Ware bzw. Leistung korrekt und vollständig gemäß den Vorschriften ausstatten bzw. durchführen und der Ware bzw. Leistung die entsprechenden (üblichen) technischen Unterlagen und Atteste sowie Unterlagen gemäß eventuellen besonderen Anforderungen des Auftraggebers beilegen. Falls der Auftraggeber eine Lieferung gemäß seinen technischen Normen beziehungsweise Spezifikationen fordert, die er dem Lieferanten mitteilt, gilt dies als wesen-

tlicher Bestandteil des Auftrags. Die Ware muss mit allen im Auftrag angegebenen Angaben verweisen, dementsprechend spezifiziert und mit allen entsprechenden Begleitdokumenten versehen sein, die dem Auftraggeber einen reibungslosen Transport, eine reibungslose Annahme und einen reibungslosen Gebrauch der beauftragten Ware bzw. Leistung ermöglichen. Anderenfalls kann Rotis die Lieferung bzw. deren Annahme ohne jegliche finanzielle Folgen für Rotis ablehnen.

4.3. Falls der Auftraggeber dem Lieferanten seine eigene Verpackung für die Lieferung der Ware zustellt, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware mit aller gebotenen Sorgfalt und gemäß den Anforderungen des Auftraggebers zu verpacken.

5. GEFAHRÜBERGANG UND ANNAHME

5.1. Der Übergang der Gefahr der Zerstörung oder der Beschädigung der Ware wird im Hinblick auf die jeweils vereinbarte Klausel der Internationalen Handelskammer (Klauseln der Incoterms 2010) beurteilt.

5.2. Jeder Warenlieferung muss ein Lieferschein beiliegen, der eine genaue Beschreibung des Inhalts der Sendung und die vollständige Auftragsnummer bzw. die genaue Bezeichnung des Auftrags sowie die Kennzahl der Ware enthält, auf deren Grundlage Rotis den Auftrag erteilt hat. Der Sendung müssen außerdem die entsprechenden Dokumente beiliegen, die Rotis zusammen mit dem Auftrag angefordert hat (z. B., jedoch nicht ausschließlich: Normen, Atteste, das Zertifikat EN10204.31, Sicherheitsdatenblätter, Dokumente über die Herkunft, Gebrauchsanleitungen, Gewährleistungserklärungen und Garantien ...) Falls die angeforderten Angaben nicht vollständig sind, behält sich Rotis das Recht vor, die Annahme der Ware zu verweigern.

5.3. Falls die Lieferung der Ware durch Rotis abgelehnt wird bzw. die Ware aufgrund offensichtlicher Fehler oder beschriebener Mängel der Lieferung zurückgesendet wird, trägt der Lieferant alle Kosten für die Ablehnung sowie das Risiko des Rücktransports. Fehler in der Lieferung seitens des Lieferanten versetzen den Auftraggeber nicht in die Position des Annahmeverzugs bzw. der Nichterfüllung der Annahme der Ware bzw. Leistung.

5.4. Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über die Erbringung und über die erbrachten Leistungen in Kenntnis zu setzen und ihn zur Abnahme der Leistung aufzufordern. Dabei ist er verpflichtet, dem Auftraggeber auch alle im Hinblick auf die Natur der Leistung üblichen bzw. vertraglich vereinbarten Unterlagen auszuhändigen.

6. PREIS

6.1. Die zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten vereinbarten Preise sind festgelegt und enthalten alle Kosten des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware bzw. Leistung und umfassen unter anderen die Kosten für die Verpackung, die Lieferung und die Versicherung bis zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung und eventuelle andere Abgaben des Lieferanten und stellen die vollständige Bezahlung und die Vergütung für sämtliche Materialien, Leistungen, Kosten und Ausgaben dar, die dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Übernahme entstanden sind.

6.2. Eine Preisänderung aufgrund einer eventuellen Steigerung der Kosten des Lieferanten ist nicht akzeptabel. Im Falle sukzessiv vereinbarter offener Aufträge und von Aufträgen auf Abruf bzw. Recall-Aufträgen, bei denen der Preis fest vereinbart ist, ist eine Preisänderung unter keiner Bedingung akzeptabel, auch nicht dann, wenn es zu einer Steigerung der Rohstoffpreise auf dem Markt käme, und zwar bis zu den im Auftrag festgelegten Mengen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft für die beauftragte Ware/Leistung innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter vollständiger Lieferung bzw. Leistungserbringung eine Rechnung auszustellen.

7.2. Die Rechnung für die beauftragte Ware/Leistung begleicht Rotis innerhalb von 90 Tagen ab Empfang der Rechnung, außer die Vertragsparteien haben dies ausdrücklich schriftlich anders vereinbaren.

7.3. Die Zahlung erfolgt nur nach vollständiger Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung, falls vertraglich nicht anders vereinbart.

7.4. Im Falle unvollständiger Lieferungen bzw. Leistungserbringungen beginnt die Zahlungsfrist erst dann, wenn der gesamte Auftrag erfüllt ist.

7.5. Der Auftraggeber hat im Falle eines Verstoßes gegen die vereinbarte Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Lieferanten sowie im Falle festgestellter Mängel das Recht, die Zahlung vollständig oder teilweise zurückzuhalten. In diesem Fall ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, innerhalb von 90 Tagen nach Behebung des Mangels an der Ware oder Leistung die beauftragte Ware/Leistung zu bezahlen.

7.6. Die Zahlung der Rechnung durch den Auftraggeber bedeutet nicht, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß erfolgt ist. Falls die Ware oder Leistung Mängel aufweist, hat Rotis das Recht, bis zur Behebung derselben bzw. bis zu einer endgültigen Vereinbarung mit dem Lieferanten die Zahlung eines verhältnismäßigen Anteils des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

7.7. Bei einer eventuellen Abtretung einer Forderung gegenüber dem Auftraggeber muss der Lieferant die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen.

8. ERFÜLLUNGSORT

8.1. 8.1. Falls aus dem Auftrag beziehungsweise dem Vertrag nichts anderes hervorgeht, ist der Erfüllungsort für die Lieferung, für den Gefahrübergang und die Zahlung nach erfolgter Lieferung die Zweigstelle von Rotis in Kočevje (Rotis d.o.o., PE Kočevje, Novomeška 5, 1330 Kočevje).

9. VERTRAGSSTRAFE

9.1. Falls der Lieferant mit der Lieferung der Ware oder Leistung in Verzug gerät und im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, Rotis für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% vom Vertragswert des Auftrags zu zahlen. Die Vertragsstrafe darf 10% des Werts des gesamten Auftrags nicht übersteigen. Falls die Vertragsstrafe nicht die gesamten Kosten bzw. den gesamten Schaden deckt, die/der Rotis durch den Lieferverzug oder im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten entsteht, kann Rotis vom Lieferanten die Differenz zu einer vollständigen Entschädigung verlangen.

10. GEFÄHRDUNGSEINWAND

10.1. Falls sich nach Auftragserteilung beziehungsweise nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Lieferanten so sehr verschlechtern, dass es unsicher ist, ob er seine Pflicht erfüllen kann, oder falls dies aus anderen ernsten Gründen unsicher ist, kann Rotis vom Lieferanten verlangen, innerhalb von 8 Tagen oder unverzüglich seine Pflicht zu erfüllen, oder eine ausreichende und angemessene Versicherung der Lieferung bzw. der Leistungserbringung fordern. Falls der Lieferant in der gesetzten Frist keine angemessene Versicherung bietet, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Falls der Auftraggeber als Erster zur Erfüllung seiner Pflicht verpflichtet ist, kann der Auftraggeber auch die Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht aufschieben, bis der Lieferant seine Pflicht erfüllt oder bis er für eine ausreichende Versicherung für deren Erfüllung sorgt.

10.2. Das gilt auch für den Fall, dass die Vermögensverhältnisse oder andere Verhältnisse des Lieferanten bereits vor Auftragserteilung so schwierig waren, und Rotis d.o.o. dies nicht wusste oder nicht wissen konnte.

11. VERWENDUNG VON MATERIAL VON ROTIS

11.1. Materialien, Teile und sonstige Gegenstände (im Folgenden: Gegenstände), die Rotis dem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Pflichten übergibt, bleiben Eigentum von Rotis und der Lieferant bewahrt sie für Rotis auf. Die überlassenen Gegenstände darf der Lieferant nur zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber Rotis verwenden beziehungsweise für die Zwecke, die die Parteien vereinbart haben. In jedem Fall behält sich die Gesellschaft Rotis das Recht auf das Eigentum an allen ihren Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten zur Erfüllung des Auftrags überlässt.

11.2. Muster, Modelle und Pläne, die dem Lieferanten zum Zweck der Erfüllung des Auftrags übergeben werden, bleiben und sind vollständig Eigentum von Rotis.

11.3. In allen oben genannten Fällen ist der Lieferant verpflichtet, an allen Maßnahmen zum eventuellen Schutz aller geistigen Eigentumsrechte von Rotis beziehungsweise der Eigentumsrechte an der Ware und der Dokumente von Rotis gegenüber Dritten mitzuwirken.

12. MÄNGELHAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

12.1. Der Lieferant haftet gegenüber Rotis dafür, dass die gelieferte Ware beziehungsweise die erbrachte Leistung mängelfrei ist und allen vereinbarten Spezifikationen und sonstigen Bedingungen des Auftraggebers entspricht.

12.2. Sämtliche Waren und erbrachte Leistungen werden von Rotis auf übliche Weise spätestens innerhalb von 6 Monaten überprüft und der Lieferant wird über offensichtliche Fehler beziehungsweise Abweichungen der Menge informiert.

Falls die Ware Mängel aufweist, die durch die übliche Überprüfung nicht festzustellen sind, kann

Rotis eine Warenreklamation auch nach Ablauf der sonstigen Gewährleistungsfrist geltend machen.

12.3. Rotis wird den Lieferanten über festgestellte Mängel in Kenntnis setzen und kann von ihm nach eigenem Ermessen entweder eine Nachbesserung der Ware oder einen Austausch der Ware verlangen und zugleich auch eine Verringerung des Vertragspreises bzw. des Kaufpreises fordern. Rotis hat außerdem das Recht auf Erstattung des gesamten entstandenen Schadens.

12.4. In Fällen, in denen die Gesellschaft Rotis im Zusammenhang mit der Ware oder den Leistungen des Lieferanten Pflichten gegenüber ihren Kunden bzw. Vertragspartnern hat und nicht auf den Ablauf des gesamten Reklamationsprozesses, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten oder den Austausch der Ware warten kann, hat Rotis das Recht, selbst alle erforderlichen möglichen Nachbesserungen vorzunehmen und so selbst die Mängel zu beheben. In solchen Fällen muss der Lieferant Rotis bei der Auswahl der geeigneten Nachbesserungsmethode helfen und die Kosten erstatten, die durch diese Nachbesserung entstehen. Der Auftraggeber verliert dabei auch nicht seine sonstigen Gewährleistungsrechte, die er gegenüber dem Lieferanten hat. In jedem Fall und jederzeit hat Rotis außerdem das Recht auf einen Deckungskauf. In jedem Fall hat Rotis außerdem das Recht auf Erstattung des gesamten entstandenen Schadens.

12.5. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an der Ware bzw. Mängel im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung unverzüglich bzw. innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist auf eine Weise zu beseitigen, die der Lieferant vorschlägt und die Rotis bestätigen muss. Falls Rotis mit der Art und Weise der Mängelbeseitigung nicht einverstanden ist, hat Rotis das Recht den Vertrag zu stornieren.

12.6. Der Lieferant gewährt Rotis in jedem Fall eine Garantie auf die Ware mit einer Laufzeit von 24 Monaten ab dem Tag der Lieferung und auf die Qualität der Leistungserbringung mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab Erbringung der Leistung.

13. HAFTUNG

13.1. Der Lieferant haftet für die vollkommene Eignung der beauftragten Ware gemäß den geforderten Normen und Vorschriften, die für gewöhnlich für solche Ware und gemäß den Anforderungen von Rotis gelten.

13.2. Falls Rotis durch die Produzentenhaftung irgendwelche Schäden oder Kosten entstehen (einschließlich Kosten für Rechtsstreits und einen eventuellen Rückruf der Ware vom Markt), die Folge einer unzureichenden Eignung bzw. eines Mangels der eingebauten Ware bzw. Leistung des Lieferanten sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese Rotis vollumfänglich zu erstatten, falls und insofern sie Folgen eines Mangels an der vom Lieferanten gelieferten Ware sind.

13.3. Der Lieferant gewährleistet Rotis den einwandfreien Gebrauch der gelieferten Ware, wobei eine Haftung von Rotis für eventuelle Verstöße gegen geistige Eigentumsrechte oder Rechte Dritter ausgeschlossen ist, die sich aus der Lieferung der Ware oder Leistung ergeben könnten. Dabei garantiert der Lieferant, dass er im Zusammenhang mit der gelieferten Ware oder den Leistungen alle geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte selbst geregelt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, Rotis sämtliche Schäden und alle eventuellen Kosten zu decken, die sich aus eventuellen Forderungen Dritter auf Grundlage von Verstößen gegen ihre Rechte, Urheberrechte beziehungsweise geistigen Eigentumsrechte ergeben könnten.

14. GESCHÄFTSGEHEIMNIS

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die er von Rotis erhält, als Geschäftsgeheimnis zu wahren, und er darf sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rotis an Dritte weitergeben.

14.2. Als Geschäftsgeheimnis gelten Informationen und Daten (schriftlich oder mündlich), die Folgendes umfassen, jedoch nicht darauf beschränkt sind: finanzielle Informationen, Geschäftspläne und -strategien, Angaben zu Geschäftspartnern, Geschäftsvorgänge und -systeme, Handelsgeheimnisse und Informationen im Zusammenhang mit Verkaufsvertretern, Kunden und Verkäufern oder mit der Technologie von Rotis, wie zum Beispiel Systeme, Pläne, Entdeckungen, Innovationen, Verbesserungen, Forschungen, Entwicklung, Know-how, Modelle, Produktspezifikationen, Software, Codes, Schemata, Entwürfe, Prototypen, Geräte, Hardware, technische Unterlagen und Produktionsprozesse, außer wenn diese allgemein bekannt und öffentlich zugänglich sind.

14.3. Der Lieferant darf keinerlei Informationen (ungeachtet dessen, ob sie als Geschäftsgeheimnis definiert sind oder nicht), die er im Laufe der Verhandlungen mit Rotis und bei Erhalt des Auftrags oder später bei der Umsetzung der geschäftlichen Zusammenarbeit erhält, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rotis irgendeiner natürlichen oder juristischen Person gegenüber offenlegen, verbreiten oder veröffentlichen, außer seinen Angestellten gegenüber, die dazu verpflichtet sind, diesen Bestimmungen gemäß zu handeln. Außerdem darf der Lieferant die erhaltenen Informationen nicht für einen anderen Zweck außerhalb des Rahmens seiner Zusammenarbeit mit Rotis verwenden.

14.4. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, bei der Verhinderung jeglicher nicht autorisierter Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit einem vernünftigen Maß an Sorgfalt zu handeln, keinesfalls jedoch mit einem geringeren Maß an Sorgfalt, als er auf den Schutz seiner eigenen vertraulichsten Informationen anwendet.

14.5. Der Lieferant wird auch nach Beendigung der geschäftlichen Zusammenarbeit mit Rotis das Geschäftsgeheimnis wahren.

14.6. Rotis gestattet dem Lieferanten nicht, ihn als Auftraggeber für die Lieferung von Waren oder Leistungen als seine Referenzinformation zu nennen, außer wenn Rotis ihm dies ausdrücklich schriftlich gestattet.

14.7. Im Falle jeglichen eventuellen Verstoßes gegen das oben genannte Geschäftsgeheimnis hat der Auftraggeber das Recht und behält sich das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR für jeden Verstoß geltend zu machen. In jedem Fall hat Rotis außerdem das Recht auf Erstattung des gesamten entstandenen Schadens.

15. RÜCKTRITT

15.1. Außer den in den jeweiligen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen angeführten Gründen und/oder gemäß sonstigen Vorschriften hat Rotis das Recht, ohne jegliche finanzielle Folgen von einem Auftrag bzw. Vertrag zurückzutreten:

- wenn der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist überschritten hat,
- wenn der Lieferant der Rotis gegenüber unwahre Angaben über seine Verbindlichkeiten gemacht hat, die die Erfüllungsfähigkeit des Lieferanten gefährden können,
- aufgrund anderer Handlungen des Lieferanten, die die wirtschaftliche Situation von Rotis gefährden könnten,
- wenn die Gesellschaft Rotis aufgrund höherer Gewalt, eines Streiks oder anderer unvorhergesehener Umstände, die sie nicht selbst verschuldet hat, nicht dazu in der Lage ist, die vertraglichen Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen,
- wenn der Lieferant gegen die Bestimmungen des jeweiligen Auftrags verstößt und die Bedingungen für den Rücktritt laut irgendeinem Auftrag gegeben sind, den der Lieferant mit Rotis abgeschlossen hat.

16. GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

16.1. 16.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Rotis d.o.o. treten am 01.07.2017 in Kraft und gelten bis sie widerrufen werden. Sie werden auf der Internetseite der Gesellschaft Rotis d.o.o. (www.rotis-lj.si veröffentlicht.

17. GELTENDES RECHT

17.1. Auf die Regelung von Verhältnissen, die nicht durch diese Allgemeinen Bedingungen geregelt sind, finden die Bestimmungen des slowenischen Rechts Anwendung.

17.2. Für die Regelung der Verhältnisse in dem Fall, dass der Lieferant seinen Sitz nicht in der Republik Slowenien hat und es sich um einen internationalen Warenverkauf handelt, finden die Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf Anwendung. "

18. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

18.1. Für die Regelung eventueller Streitigkeiten ist ausschließlich das slowenische Gericht zuständig, das örtlich für den Sitz der Gesellschaft Rotis d.o.o. zuständig ist.